

Allgemeine Vertragsbedingungen für Schienenverkehrsleistungen (AVB) der Muldentaleisenbahnverkehrsgesellschaft mbH - (MTEG)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber (AG) und der MTEG über die Erbringung von Leistungen im Schienengüterverkehr und der Vermietung von Eisenbahngüterwagen gelten unbeschadet anderer vorrangiger Vorschriften (CIM, CIT), ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die AVBE für die Überlassung von Eisenbahngüterwagen (AVB und AVBE - einsehbar unter www.mteg.de/avb). Andere AGB werden nicht anerkannt. Abweichende Regelungen in Einzelverträgen und in Rahmenverträgen haben vorrangige Geltung.

(2) Ergänzend gelten, soweit nicht in diesen Vertragsbedingungen oder individuell abweichendes geregelt ist, die Verladerrichtlinien der UIC, sowie die Allgemeinen Bedingung für die Vermietung von Eisenbahngüterwagen der Press (einsehbar unter www.uic.org).

(3) Alle von der MTEG unterbreiteten Angebote sind unverbindlich und freibleibend bis zum Vertragsabschluss.

(4) Einzelverträge kommen durch Auftrag des Auftraggebers und Annahme durch die MTEG zu Stande. Eine zusätzliche Auftragsbestätigung in Textform erfolgt grundsätzlich nur wenn vereinbart.

(5) Die vorliegenden AVB gelten auch für alle künftigen Verträge.

§ 2 Auftrag und Vertragsinhalt / Gefahrübergang

(1) Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages ist möglichst in Textform an die MTEG zu richten. Der Auftraggeber schuldet grundsätzlich die Ausstellung des Frachtbriefes.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Auftraggeber (AG) falls erforderlich, eine Stückliste/ Transportgutübersicht oder Wiegezetteln zu übergeben. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller im Transportauftrag enthaltenen Angaben (§ 414 HGB).

(4) Die Be- und Entladungspflicht liegt stets beim Auftraggeber, es sei denn, die MTEG hat die Be- und oder Entladung ausdrücklich vertraglich übernommen und in Textform dem AG bestätigt. Der Auftraggeber sorgt für eine beförderungssichere Beladung und Ladungssicherung gemäß den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet sich, die MTEG bei der betriebssicheren Verladung zu unterstützen, jedenfalls hieran im Rahmen des objektiv erkennbaren mitzuwirken, wenn Verladung durch Press vertraglich übernommen wird.

(5) Zollrechtliche und sonstige rechtliche Bestimmungen werden, solange das Gut unterwegs ist, von der MTEG oder ihren Beauftragten nur gegen Auftrag in Textform sowie zusätzliches Entgelt erfüllt. Eine etwaige Zollanmeldung wird von der MTEG gegen vereinbartes, anderenfalls übliches Entgelt ausgeführt.

§ 3 Wagonüberlassung

Für von der MTEG für Transporte geeignete Wagonüberlassungen gelten die AVB MTEG, die AVBE MTEG über die Vermietung von Eisenbahngüterwagen (AVBE - einsehbar unter www.mteg.de/avb) sowie der AVV und nachfolgende Bedingungen. Die Wagons müssen technisch betriebssicher sein und über alle erforderlichen technischen Untersuchungen verfügen. Wagons ohne lärmindernde Bremsanlagen sind im Voraus anzuzeigen.

§ 4 Gefahrguttransporte

(1) Der Absender hat spätestens bei Vertragsschluss in Textform alle Angaben über die Gefährlichkeit des Gutes (Gefahrgut im Sinne der GGVSEB/ RID) und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen (zwingend das Sicherheitsdatenblatt) zu übermitteln. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des RID, so sind Nummer, Klasse und Verpackungsgruppe anzugeben. Ein Transportabruf/ Mitteilung auf Abruf ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat die gesetzlichen Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten. Gefahrgut wird durch die MTEG nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.

(2) Der Auftraggeber stellt die MTEG im Rahmen seines Haftungsanteils und den RID/ GGVEB von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch für etwaige Umweltschäden, die aus dem gefährlichen Gut folgen; es ist Pflicht des Auftraggebers, solche Ereignisse zu versichern.

§ 5 Triebfahrzeugstellung, Lok- und Zupersonal, Rangier- und Bereitstellungsfahrten

(1) Soweit die MTEG an den Auftraggeber Triebfahrzeuge entgeltlich überlässt, hat dieser bei der Verwendung sicherzustellen und gegenüber der MTEG auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um sorgfältig ausgewähltes, geeignetes, geprüftes und von der Aufsichtsbehörde zugelassenes Personal mit bahnärztlich bestätigter und zum vorgesehenen Einsatzzeitraum gültiger Tauglichkeit handelt. Die MTEG behält sich vor, bestimmte Personen von der Benutzung der Triebfahrzeuge ohne Angabe von Gründen auszuschließen. Der Bediener muss im Besitz eines gültigen Triebfahrzeugführerscheines und Beiblattes des Auftraggebers sein.

(2) Soweit die MTEG Schienenverkehrsleistungen erbringt, stellt sie grundsätzlich das Lok- und Betriebspersonal gegen vereinbartes Entgelt. Die Vergütung bestimmt sich nach der Einsatzzeit und nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals (Angebot).

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, unmittelbar nach Leistungserbringung den von der MTEG vorgelegten Leistungsnachweis gegenzuzeichnen. Ist ein zeichnungsberechtigter Vertreter des Auftraggebers nicht anwesend, kann die fehlende Gegenzeichnung der MTEG nicht entgegengenommen werden. Der Leistungsnachweis wird dann an den Auftraggeber übersandt und gilt als genehmigt, sofern diesem nicht spätestens 3 Tage nach Zugang in Textform widersprochen wird.

§ 6 Kosten der Infrastrukturbenutzung

Soweit nicht anders vereinbart, erstattet der Auftraggeber der MTEG die Kosten der Trassen- und Eisenbahninfrastrukturnutzung zuzüglich Verwaltungsumlage (zzgl. 12% Verwaltungsumlage) auf Rechnung und Nachweis binnen 14 Tagen ab deren Zugang. Dies gilt für alle Überführungs-, Zubringer-, Rangier-, Bauzug- und sonstige Schienenverkehrsleistungen.

§ 7 Personenbeförderung im Schienenpersonenverkehr SPV

Für die Beförderung von Personen und deren Reisegepäck im Rahmen der Erbringung von Leistungen im Schienenpersonenverkehr gelten von der Eisenbahnaufsichtsbehörde genehmigten Beförderungsbestimmungen der MTEG. Diese sind im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und liegen zur Einsichtnahme in den Zügen und am Sitz der MTEG aus und sind auf der Homepage der MTEG (www.mteg.de/avb) eingestellt.

§ 8 Mängel, Rügen, Haftungsbeschränkung

(1) Mängel und Schlechtleistungen rügen sind gegenüber der MTEG innerhalb von 3 Tagen ab vollständiger Leistungserbringung, bei Teilleistungen nach Erbringung der Teilleistung bei der MTEG in Textform geltend zu machen und detailliert zu begründen. Die MTEG ist in diesem Falle zur eigenen Nacherfüllung berechtigt, respektive Nacherfüllung vom Vertragspartner zu verlangen.

(2) In jedem Fall wird die Haftung für Verlust oder Beschädigung bei nationalen Schienentransporten entsprechend § 449 HGB beschränkt auf 2 SZR/Kilogramm. Dies gilt auch für die Beförderung/Überführung von Schienenfahrzeugen. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen gelten die CIM-Vorschriften.

(3) Der Ersatz von mittelbaren Schäden / Vermögensschäden (u. a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen, Ersatzkosten wegen Verspätungen oder Ausfallkosten für Baumaschinen, Eintreffen mit verkehrter Arbeitsrichtung etc.) ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die MTEG vor oder nach der Annahme der Sendung / Leistung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde. Ersatzansprüche gegen die MTEG aus der Rücknahme eines Angebotes sind im Geschäft unter Unternehmern ausgeschlossen.

(4) Die Haftung der MTEG für die Überschreitung der in Textform vereinbarten Lieferfrist oder wegen einer sonstigen Abweichung von einem vereinbarten Ablieferungstermin für Sendungen, für die die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist bzw. eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, ist auf den einfachen Betrag der Fracht (Erstattung des Entgelts) begrenzt.

(5) Eine Haftung für nachgewiesenermaßen von der MTEG oder deren zurechenbaren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an gestellten Fahrzeugen, welche betriebstypisch sind (Kratzer, Lack- und Schrammschäden, untypische Anhaftungen sind ausgeschlossen) sowie Rangierschäden sind auf 3.000,00 € pro Schadenfall beschränkt. Dies gilt nicht, wenn die Verursachung grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Weiterhin gilt Absatz (7).

(6) Eine Versicherung für Waren-Deckung erfolgt auf schriftlichen Auftrag des Auftraggebers; er erstattet der MTEG die dadurch entstehenden Mehrkosten auf Nachweis zzgl. NU- Unterlage und VS-Steuer. Im Übrigen gilt die Haftungsbegrenzung für Verlust und Beschädigung der Fracht. Soweit den Auftraggeber ein Mitverschulden wegen unzureichender Sicherung oder Verschluss der Ladung trifft, hat er im Innenverhältnis die MTEG anteilig freizustellen.

(7) Sämtliche Haftungsbeschränkungen oder Ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen; ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

(8) Der Auftraggeber hat der MTEG die Beschichtigung des behaupteten Schadens zu ermöglichen.

(9) Die MTEG haftet im Falle, dass sie lediglich speditionelle Leistungen erbringt, nur nach den §§ 453 – 466 HGB.

§ 9 Standgeld

(1) Wird im Beförderungsvertrag für die Gestellung eines Schienenzugs oder Abholung von Waggonen ein Zeitpunkt oder ein Zeitfenster vereinbart oder vom Auftragnehmer avisiert, ohne dass der Auftraggeber, Verloader oder Empfänger widerspricht, beträgt die Lade- oder Entladezeit bei Komplettladungen (nicht jedoch bei schüttbaren Massengütern) unabhängig von der Anzahl der Sendungen pro Lade- oder Entladestelle maximal 12 Stunden für die Verladung bzw. die Entladung.

(2) Die Lade- oder Entladezeit beginnt mit der Ankunft des Schienenfahrzeugs an der Lade- oder Entladestelle und der Anzeige der Ladebereitschaft und endet, wenn der Auftraggeber oder Empfänger seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Ist für die Gestellung des Zuges an der Lade- oder Entladestelle eine konkrete Leistungszeit vereinbart, so beginnt die Lade- oder Entladezeit nicht vor der für die Gestellung vereinbarten Uhrzeit.

(3) Wird die Lade- oder Entladezeit aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht dem Risikobereich der MTEG zuzurechnen sind, überschritten, hat der Auftraggeber folgendes Standgeld als Vergütung zu zahlen:

- Lokomotive 162,50 € je angefangener Stunde
- pro gestelltem Waggon 3,80 € je Waggon / je Stunde
- Personal im Eisenbahnbetrieb 79,65€ / je angef. Stunde

§ 10 Rechnungslegung

Falls nicht in Rechnungen anderslautend ausgewiesen, sind diese sofort fällig. 30 Tage nach Fälligkeit tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit Verzugsbeginn stehen der MTEG Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Tag der Fälligkeit zu.

§ 11 Aufrechnungsverbot

Gegen Forderungen der MTEG ist eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 12 Salvatorische Klausel / Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, einem Rahmenvertrag, einem Einzelvertrag oder einem Einzelauftrag abweichende oder ergänzende Regelungen sowie nachträgliche Änderungen oder Streichungen bedürfen der Schriftform.

(2) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Seite während und nach der Vertragslaufzeit zu wahren. Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtung auf ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auferlegen.

(3) Erfüllungsort (soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart) und Gerichtsstand ist Zwickau.

(4) Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts.

(5) Etwa entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen sind unwirksam; die Geltungen der Vertragsbedingungen der MTEG sind Geschäftsgrundlage.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt es die Geltung der weiteren Vertragsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien gewollten Willen entspricht und dem AGB-Willen der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.